



# Satzung

## Präambel

Unsere Gesellschaft wird zunehmend geprägt durch den Einsatz moderner Informationstechnologien und elektronischer Datenkommunikation. Dabei bietet sich mit der immer stärkeren Durchdringung des Alltags und der Preisgabe von Informationen im Internet ein neues Betätigungsfeld für den Missbrauch von Informationen, insbesondere von Fotos und Videos. Weiten Teilen der Internetnutzer ist der Umfang von derartigen Missbräuchen nicht bewusst und sie kennen auch nicht die Möglichkeiten, sich davor zu schützen.

Der Verein bietet Aufklärungs- und Bildungsarbeit über den Umgang und die Verbreitung persönlicher Daten. Die Tätigkeit des Vereins umfasst sowohl technische, aber auch soziologische und kulturelle Aspekte dieses Problemkreises.

## A Allgemeines

### § 1 Name, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zum Schutz der digitalen Identität - WakeUpInternet".
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Willich
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Schutzes von Betroffenen vor missbräuchlicher Verbreitung und Nutzung persönlicher Daten, insbesondere Fotos, Videos und Texte, - im weiteren Verlauf Daten genannt - durch Dritte und somit Schutz der digitalen Identität;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit über den Umfang und die Folgen der missbräuchlichen Verbreitung persönlicher Daten;
- die Wiederherstellung der Informationshoheit, insbesondere in sozialen Netzwerken;
- die Förderung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen bei ihrer Selbstdarstellung im Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken;
- Förderung des öffentlichen Diskurses, Unterstützung der Politik bei der Schaffung von Rahmenbedingungen zum präventiven Schutz der Internetnutzer vor Eingriffen in ihre Privatsphäre und ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Sensibilisierung und Information von privaten und institutionellen Internetnutzern beispielsweise durch ein Webportal, Vorträge, Seminare und Workshops;
- Zertifizierung von Internetpräsenzen;
- Hilfestellung für Betroffene und Interessierte zur Verhinderung der missbräuchlichen Verbreitung und Nutzung persönlicher Daten im Internet;
- Entwicklung von technischen Methoden zur Überprüfung von Internetpräsenzen nach Maßgabe des Vereinszwecks sowie der Verfolgung missbräuchlicher Inhalte und der Identifizierung ihrer Urheber;
- Zusammenarbeit mit Behörden bei der Verfolgung von Missbrauchsfällen im Internet;
- Vernetzung mit Institutionen, die sich vergleichbaren Zwecken widmen.



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „WEISSER RING e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwenden muss.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist - vor dessen Anmeldung beim Registergericht - dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **B Mitgliedschaft**

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Belange des Vereins einsetzt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben
5. Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder und andere natürliche oder juristische Personen, die sich für den Verein oder das Gemeinwohl in hervorragender Weise verdient gemacht haben, in der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Aufnahme wird wirksam, sobald sie vom Vorstand bestätigt ist.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Tod des Mitglieds
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Mahnung kann in Textform erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des



Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von allen Mitgliedern wird für jedes angebrochene Kalenderjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme fällig.
2. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand kann dieser für die Dauer von einem Jahr einen ermäßigten Beitrag für den Antragsteller festlegen.
3. Für juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit kann ein erhöhter Beitrag festgesetzt werden.

## **C Vereinsorgane**

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen. Der Vorstand kann zusätzlich auf bis zu 7 Vorstandsmitglieder erweitert werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

### **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Einladung und Organisation sämtlicher Veranstaltungen
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - Aufstellung von Richtlinien und Anweisungen zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.

### **§ 11 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Das aktive Wahlrecht liegt ausschließlich bei den ordentlichen Mitgliedern.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per Online-Versammlung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter (1. und 2. Vorsitzender) auf eine Person ist unzulässig. Die Aufgaben des Kassierers und des Schriftführers werden von den Vorsitzenden zusätzlich ausgeübt, wenn diese Ämter bei Vorstandswahlen nicht durch Mitglieder besetzt werden können.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Fördernde Mitglieder haben ein Rederecht, das vom Vorstand zeitlich begrenzt werden kann.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Verschiedenes



4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die vom zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Die ordentliche, aber auch die außerordentliche Mitgliederversammlung können auch als Online-Versammlung durchgeführt werden. Die Form wählt jeweils der Vorstand bzw. der Einladende. Unter einer Onlineversammlung wird die Durchführung der Mitgliederversammlung mittels einer Internet-, Telefon- oder Videokonferenz ohne persönliche Anwesenheit der Vereinsmitglieder verstanden. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder im Vorfeld der Mitgliederversammlung über die notwendigen technischen Voraussetzungen und Zugangsinformationen. Die Durchführung als Online-Versammlung ist nicht möglich, wenn im Rahmen der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung stattfinden soll.
3. Die Mitglieder können der Durchführung der Mitgliederversammlung in Form einer Online-Versammlung per E-Mail oder schriftlich innerhalb von einer Woche nach Zugang der Einladung widersprechen. Widerspricht eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder diesem handeln, finden die Mitgliederversammlung in herkömmlicher Form und nicht als Online-Versammlung an dem in der Einladung bestimmten Versammlungsort statt.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

#### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
2. Der/die Protokollführer(in) wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.  
  
zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln,  
-zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln,  
Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Willich den, 30.08.2016

Vorstandsvorsitzender

Dr. Norbert Weinhold

2. Vorstand

Thomas Lauff